

Mutterschutz bei Rauchfangkehrerinnen

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die als Rauchfangkehrerinnen tätig sind, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen. Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige Mutterschutzevaluierung immer die Grundlage für das Setzen allfälliger Maßnahmen dar.

Heben und Bewegen von Lasten (§ 4 Abs. 2 Z 1 MSchG)

Schweres Heben und Tragen in der Schwangerschaft stellt eine zusätzliche Belastung der Gelenke und Bänder der werdenden Mutter dar und kann sich nachteilig auf Mutter und/oder Kind auswirken. Beispielsweise kann schweres Heben und Tragen das Risiko für eine vorzeitige Wehentätigkeit und für einen intrauterinen, d.h. innerhalb der Gebärmutter stattfindenden Entwicklungsrückstand des ungeborenen Kindes erhöhen. Mit fortschreitender Schwangerschaft erhöht sich zudem das Unfallrisiko. Beim Heben und

Bewegen von Lasten (z.B.: Ausrüstungsgegenstände) dürfen für werdende und stillende Mütter daher folgende maximale Lastgrenzen nicht überschritten werden:

- beim Heben: regelmäßig 5 kg, fallweise 10 kg
- beim Schieben/Ziehen: regelmäßig 8 kg, fallweise 15 kg

„Regelmäßig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Heben bzw. Bewegen oder Befördern (Tragen, Wenden, Ziehen etc.) von Lasten **zu den** von der werdenden Mutter durchzuführenden **Arbeitsvorgängen dazugehört**, wobei es auf die Häufigkeit nicht unbedingt ankommt.

Arbeiten, die von der werdenden Mutter überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen (§ 4 Abs. 2 Z 2 MSchG)

Es handelt sich um Arbeiten, die aufgrund des Arbeitsvorganges nicht sitzend durchgeführt werden können. Die stehende Tätigkeit muss bestimmend sein. Schwangere Frauen dürfen in den ersten 20 Schwangerschaftswochen nur dann zu Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, herangezogen werden, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benutzt werden können. Ihnen muss also auch außerhalb der gesetzlichen Pausen die Möglichkeit zum kurzfristigen Ausruhen gegeben werden. Ab der 21. Schwangerschaftswoche sind Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden, jedenfalls nur noch vier Stunden täglich erlaubt, auch wenn Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG)

Arbeiten von werdenden und stillenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B.: Ruß, inerte Stäube, Reinigungsmittel) sind nicht zulässig.

Ruß:

Ruß ist ein schwarzes, pulverförmiges, manchmal auch hartes oder schmieriges Material, welches bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Materialien (z.B.: Holz, Kohle) entsteht. Er besteht aus relativ kleinen Teilchen, deren Größe je nach den Entstehungsbedingungen im Mikrometerbereich oder sogar im Bereich weniger Nanometer liegen kann. Daher kann ein sehr großer Teil der Rußpartikel eingeatmet werden und in die Alveolen gelangen. Ruß kann, je nach Art der Entstehung, weitere gesundheitsgefährdende Stoffe beinhalten, z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Diese können beispielsweise zu Hautveränderungen führen als auch Atemwege, Augen und Verdauungstrakt reizen. Die Möglichkeit der Fruchtschädigung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit besteht. PAK-Gemische gelten als eindeutig krebserzeugend beim Menschen. Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit Ruß auftreten kann, dürfen daher von schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen keinesfalls durchgeführt werden. Ebenso dürfen sie nicht unbeabsichtigt mit Ruß in Berührung kommen, etwa durch verunreinigte Sitze im Firmen-Pkw oder durch Kontakt mit verschmutzten Werkzeugen.

Inerte Stäube:

Unlösliche Stäube, die keine spezifisch toxische Wirkung besitzen aber die Atmungsorgane alleine auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften schädigen können, werden als inerte Stäube bezeichnet. Eine Einwirkung solcher Stäube auf werdende oder stillende Mütter ist zu vermeiden. Arbeiten in besonders staubbelasteten Bereichen (stark verschmutzte Keller, Baustellen etc.) dürfen daher von schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerinnen nicht durchgeführt werden. Für viele gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und inerte

Stäube sind Grenzwerte festgesetzt, bei deren Einhaltung keine Beeinträchtigung der Gesundheit oder unangemessene Belästigung von gesunden Arbeitnehmenden zu erwarten ist. **Grenzwerte finden auf werdende und stillende Mütter jedoch ausdrücklich keine Anwendung, sondern es muss eine Einwirkung dieser Arbeitsstoffe zur Gänze ausgeschlossen werden!**

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3 MSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. Arbeiten auf Leitern.

Häufiges übermäßiges strecken, beugen, hocken oder sich gebückt halten § 4 Abs. 5 Z 1 MSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken, beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen. Darunter fallen vor allem Tätigkeiten, in denen eine Zwangshaltung eingenommen werden muss. Bei Zwangshaltung ist die Körperhaltung durch die Tätigkeit längere Zeit vorgegeben. Jede Zwangshaltung führt zur Erstarrung sowie Übermüdung der Gelenke und der Muskulatur. Die mit einer Zwangshaltung verbundenen Belastungen wirken sich bei Schwangeren aufgrund der schwangerschaftsbedingten körperlichen Veränderungen besonders gravierend aus. Das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 5 Z 1 MSchG wird nur dann wirksam begründet, wenn ein **Feststellungsbescheid des Arbeitsinspektorats** erlassen wird, der besagt, dass diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Rauchfangkehrerinnen verboten. Ob bestimmte Tätigkeiten für Schwangere tatsächlich eine Gefährdung darstellen, muss im Einzelfall im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ermittelt werden.

- Umfüllen aus schweren Gebinden ≥ 10 kg
- Hantieren mit dem Ausrüstungskoffer bzw. mit Ausrüstungsgegenständen ≥ 10 kg
- Arbeiten mit Ruß
- Kehren und Reinigen von Feuerstätten (Ausnahme Gasanlagen)
- Tätigkeiten in Zusammenhang mit starker Staubentwicklung (z.B. bedingt durch Aufstellort der Heizungsanlage)
- Arbeiten auf Leitern
- Dacharbeiten
- Beschließen
- Arbeiten auf von außen ersteigbaren Fängen

Zulässige Tätigkeiten (beispielhaft)

- Überprüfen, Kehren und Reinigen von gasbetriebenen Feuerstätten
- Erstabnahme von neuen oder wesentlich geänderten Heizungsanlagen
- Abgasmessungen im Verbindungsstück (entsprechend der Unterweisung und unter der Voraussetzung, dass **hitze-feste Arbeitshandschuhe** getragen werden)
- Überprüfung aller Heizungsanlagen auf Einhaltung ihrer Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen (Abgaswächter, Züandsicherung, etc.) bzw. Kontrolle auf Vorhandensein der Überprüfung
- Betriebsdichtheitsprüfungen bei Neuanlagen und bestehenden Gasanlagen (Raucherzeuger dürfen **nicht** verwendet werden)
- Büroarbeiten z.B. Führen der Arbeitsaufzeichnungen, Prüfprotokollen und Archivierung von Unterlagen
- Wartung und Lagerung der Werkzeuge (nicht rußig)

Hinweis: die hier genannten grundsätzlich zulässigen Tätigkeiten dürfen von einer werdenden Mutter selbstverständlich nur dann durchgeführt werden, wenn die oben aufgelisteten verbotenen Tätigkeiten (z.B. das Arbeiten auf Leitern oder Dächern) **keine** Voraussetzung für die Durchführung dieser zulässigen Tätigkeiten darstellen!

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot, sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAW **Stand:** Dezember 2023